





22.11.2006, AZ: VIII ZR 72/06) und im Hinblick auf seine wesentlichen technischen Funktionen so beschaffen sein muss, dass ein Betrieb des Fahrzeugs überhaupt möglich ist.

Daran könne es fehlen, wenn ein Fahrzeug schon im Zeitpunkt der Übergabe wegen gravierender technischer Mängel nicht imstande ist, eine auch nur minimale Fahrtstrecke zurückzulegen. Jedoch übernimmt der Verkäufer mit der Angabe, dass ein Fahrzeug „fahrbereit“ ist, nicht ohne Weiteres die Gewähr im Sinne einer Haltbarkeitsgarantie dafür, dass das Fahrzeug auch noch nach Gefahrübergang über einen längeren Zeitraum oder eine längere Strecke fahrbereit bleibe.

Dass das Fahrzeug nicht verkehrssicher gewesen sei, habe selbst der Kläger nicht vorgetragen.

Hier berief sich der Senat auf die Aussage des Zeugen M. (Zeuge des Klägers), welcher bestätigte, dass das Fahrzeug auf der Rückfahrt noch eine Strecke von 50 km bis 100 km gefahren sei. Dies veranlasste den Senat zur Schlussfolgerung, dass das Fahrzeug nicht nur eine „minimale Fahrtstrecke“, sondern eine längere Fahrtstrecke zurücklegte, sodass die von den Parteien getroffenen Beschaffenheitsvereinbarung „fahrbereit“ zutrif.

Der Kläger scheiterte vor diesem Hintergrund auch vor dem OLG München mit seiner Klage auf Erstattung voraussichtlicher Reparaturkosten.

## **Praxis**

Das Berufungsurteil des OLG München ist äußerst praxisrelevant. Gerade beim Verkauf von Gebrauchtwagen ist das Risiko des Fahrzeughändlers besonders hoch. Im konkreten Fall kam zwar ein Sachmangelausschluss grundsätzlich in Betracht, da es sich offensichtlich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf (Händler-Verbraucher) handelte.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf ist dieser Ausschluss der Sachmangelhaftung gerade nicht möglich. Der Händler unterliegt dann einer strengen Haftung, auch bei älteren Gebrauchten.

Der Käufer kann auch bei alten Fahrzeugen, welche sogar als „Bastlerfahrzeug“ angepriesen werden, in der Regel erwarten, dass dieses zumindest für mehr als eine minimale Strecke fahrbereit und darüber hinaus verkehrssicher ist. Das OLG München stellt nun fest, dass bei einer Fahrtstrecke von 50 km bis 100 km diese Kriterien erfüllt sind.

Bei zukünftigen Mängelanzeigen von Gebrauchtwagenkäufern kann das Urteil also als Argument dienen.

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf höheres Restwertangebot**

AG Donaueschingen, Urteil vom 12.06.2019, AZ: 1 C 37/18

### Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Wiederbeschaffungswertes sowie Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung. Die vollständige Eintrittspflicht des beklagten Haftpflichtversicherers steht außer Streit.

Der Kläger verunfallte am 28.12.2018 mit seinem Fahrzeug, am selben Tag beauftragte er einen Sachverständigen mit der Begutachtung des streitgegenständlichen Fahrzeugs, die Begutachtung erfolgte am 02.01.2018. Am 05.01.2018 teilte der Sachverständige dem Kläger mündlich mit, dass der Restwert des Fahrzeugs 6.260,00 € betrage. Der Kläger veräußerte sein Fahrzeug am selben Tag zum angegebenen Preis. Am 13.01.2018 legte die Beklagte dem Kläger ein höheres Restwertangebot über 8.800,00 € vor.

Die Beklagte legte einen Restwert von 9.090,00 € zugrunde und leistete eine Zahlung von 11.078,07 € an den Kläger. Der Kläger macht die Differenz geltend und verlangt zudem die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer von 18 Tagen zu je 65,00 €, damit insgesamt 1.170,00 €.

### Aussage

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf restlichen Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 2.830,00 €. Bei Beschädigung einer Sache sind dem Geschädigten die Kosten der Wiederbeschaffung einer gleichartigen oder gleichwertigen Sache zu ersetzen. Der Wiederbeschaffungsaufwand bildet sich dabei aus der Differenz zwischen Wiederbeschaffungs- und Restwert. Der Wiederbeschaffungswert des streitgegenständlichen Fahrzeugs beträgt unstreitig 20.168,07 €. Der Restwert beträgt nach Auffassung des Gerichts 6.260,00 €.

Nach Überzeugung des erkennenden Gerichts hat der Sachverständige überzeugend dargelegt, dass auf dem regionalen Markt lediglich ein Restwert von 6.260,00 € zu erzielen sei. Ein Restwert von 9.090,00 € sei indes nur auf dem überregionalen Markt zu erzielen.

Soweit die Beklagte dem Kläger ein höheres regionales Restwertangebot vorgelegt hat, vermag dies nicht einen Verstoß des Klägers gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht zu begründen. Das Angebot der Beklagten ist dem Kläger erst am 13.01.2018 unterbreitet worden, unstreitig hatte der Kläger sein Fahrzeug jedoch bereits am 05.01.2018 verkauft. Die Angebotsunterbreitung erfolgte mithin nicht rechtzeitig und der Kläger muss sich nicht darauf verweisen lassen.

Ihn trifft zudem auch keine Wartepflicht auf ein höheres Restwertangebot, da der Kläger grundsätzlich Herr des Restitutionsgeschehens ist.

Zudem hat der Kläger einen Schadenersatzanspruch wegen Nutzungsausfall in Höhe von 1.105,00 €. Da am klägerischen Fahrzeug ein Totalschaden eingetreten ist, wurde ihm die Gebrauchsmöglichkeit entzogen. Der Geschädigte hat hinreichend konkret vorgetragen, dass er auch einen hypothetischen Nutzungswillen hatte.

Da der Unfall sich am 28.12.2017 ereignete und das Nachfolgefahrzeug am 15.01.2018 angemeldet wurde, steht dem Kläger ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für 17 Tage zu je 65,00 € zu, sodass sich sein Anspruch auf 1.105 € beläuft.

**Praxis**

Ein Geschädigter darf auf den im Schadengutachten ausgewiesenen Restwert vertrauen und muss sich nicht auf höhere Restwertangebote verweisen lassen, wenn diese erst nach Verkauf des Fahrzeugs unterbreitet werden. Ihn trifft zudem keine Pflicht, auf höhere Restwertangebote des Haftpflichtversicherers zu warten.

- **Schätzung erforderlicher Sachverständigenkosten**

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 14.06.2019, AZ: 385 C 1/19 (70)

### Hintergrund

Die Klägerin (ein Sachverständigenbüro) machte aus abgetretenem Recht vor dem AG Frankfurt/Main eine Differenz an Sachverständigenkosten in Höhe von 102,69 € geltend.

Nach einem Unfall hatte die Klägerin ein Haftpflichtgutachten erstellt. Die eintrittspflichtige unfallgegnerische Versicherung berief sich allerdings vorgerichtlich darauf, dass die als Schaden geltend gemachten Gutachterkosten nicht vollständig erforderlich seien.

Demgemäß ließ sich die Klägerin den Schadenersatzanspruch von der Geschädigten abtreten und klagte vor dem AG Frankfurt. Dieses sprach noch 37,70 € an weiteren Sachverständigenkosten zu. Die Klage war vor diesem Hintergrund nur zum Teil erfolgreich.

### Aussage

Zunächst beschäftigte sich das AG Frankfurt mit der Frage, was bezüglich der Sachverständigenkosten als erforderlicher Aufwand für die Schadenbeseitigung angesehen werden könne. Hier dürfe der Geschädigte einen für ihn erreichbaren Sachverständigen nehmen, ohne vorherige Marktforschung betreiben zu müssen.

Lediglich dann, wenn für den Geschädigten erkennbar sei, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorar fordere, das die branchenüblichen Preise deutlich übersteige, wäre vom Geschädigten zu fordern, einen anderen Sachverständigen auszuwählen.

Allerdings könne sich das Sachverständigenbüro selbst, nach Abtretung, nicht auf eine Indizwirkung der Rechnung berufen. Der ortsübliche Betrag der berechneten Preise sei dann anhand der jeweils maßgeblichen BVSK-Honorarbefragung zu ermitteln.

Hier bezog sich das Gericht auf den Maximalwert gemäß der Rubrik HB III beziehungsweise den Maximalwert des HB V Korridors – im konkreten Fall 481,00 € netto. Hierzu gab das Gericht an:

*„Die Zubilligung des Maximalwerts erfolgt in Hinblick darauf, dass dem Sachverständigen bei der Bemessung seines Honorars ein gewisses Ermessen bezogen auf den Einzelfall einzuräumen ist und dass das Preisgefüge im Großraum Frankfurt a.M. über dem Bundesdurchschnitt liegt.“*

Bezüglich der Nebenkosten führte das Gericht aus, dass eine Pauschale in Höhe von 75,00 € zuzubilligen sei. Das Gericht lehnte es ab, die Nebenkosten anhand des Einzelfalls zu prüfen, und hielt es entgegen der Entscheidung des BGH vom 22.07.2014 (AZ: VI ZR 357/13) für praktikabler, einen pauschalen Betrag in Ansatz zu bringen.

Die konkret abgerechneten Nebenkosten entsprächen mit einer Höhe von rund 1/3 des Grundhonorars nicht mehr dem Charakter einer Nebenforderung. Der Sachverständige könne nicht wesentliche Anteile seines materiellen Aufwands aus dem Grundhonorar herausziehen und in die Nebenkosten verlagern. Ein Betrag in Höhe von 75,00 € netto für die Nebenkosten erscheine als ausreichend.

### Praxis

Die Klage des Sachverständigenbüros aus abgetretenem Recht vor dem AG Frankfurt/Main war zumindest zum Teil erfolgreich. Bezüglich des Grundhonorars wendete das AG Frankfurt ohne wenn und aber die BVSK-Befragung an.

Zu hinterfragen ist allerdings dann die Entscheidung im Hinblick auf die ausgeteilten Nebenkosten. Der BGH hat sich gerade dagegen entschieden, auch diesbezüglich eine Pauschale anzunehmen. Die Nebenkosten geben konkrete Leistungen des Sachverständigen wieder, welche einzeln darzulegen und abzurechnen sind.

Dem widerspricht eben der Ansatz einer Pauschale – noch zudem, wenn diese relativ willkürlich und letztendlich kaum begründet herangezogen wird. Für Rechtssicherheit sorgt die Entscheidung des AG Frankfurt jedenfalls nicht.

- **Beilackierung auch bei fiktiver Abrechnung, kein Abzug für lediglich vermuteten Großkundenrabatt**

AG Kassel, Urteil vom 04.06.2019, AZ: 435 C 1567/18

### Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers steht außer Streit.

Die Klägerin ist ein bundesweit tätiges Mietwagenunternehmen und rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Die Klägerin beauftragte einen Sachverständigen mit der Begutachtung des streitgegenständlichen Fahrzeugs. In dem Gutachten wurden Netto-Reparaturkosten in Höhe von 4.113,80 € sowie eine steuerneutrale Wertminderung von 650,00 € kalkuliert. Die Beklagte regulierte lediglich 3.128,94 €. Sie ist der Ansicht, dass die im Gutachten kalkulierten Beilackierungskosten sowie die dementsprechend dafür kalkulierten Lackmaterialkosten nicht zu erstatten seien. Auch der Austausch der Dichtung der hinteren linken Tür sei nicht erforderlich. Weitergehend müsse sich die Klägerin einen Großkundenrabatt von mindestens 15 % anrechnen lassen.

### Aussage

Das Gericht folgt der Ansicht der Beklagten nicht.

Die Beilackierungskosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten, wenn der unfallbedingte Zustand des beschädigten Fahrzeuges erkennen lässt, dass eine solche erforderlich werden wird. Auch bei fachgerecht durchgeführter Lackierung kann nach Aussage des Sachverständigen ein Farbtonangleich vorzunehmen sein, um die Nachlackierung als solche im Laufe der restlichen Lebensdauer des Fahrzeuges nicht erkennbar werden zu lassen. Somit verbietet sich sowohl der Abzug der Beilackierungskosten an sich als auch eine Reduktion der Kosten für das zu verwendende Lackmaterial.

Auch der Austausch der Türdichtung ist unfallbedingt geboten, die kalkulierten Kosten hierfür sind auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Auch ein Abzug eines Großkundenrabattes von mindestens 15 % gebietet sich nicht. Das Vorliegen eines solchen Rabattes ist zwischen den Parteien streitig. Die Klägerin ist nicht verpflichtet, zu dem beklagenseits lediglich vermuteten Großkundenrabatt weiteren Vortrag zu halten.

*„Eine Umkehr der Darlegungslast (auch mit dem Stichwort „sekundäre Darlegungslast“ bezeichnet) ist nur für solche Konstellationen anzunehmen, in denen die eigentlich darlegungsbelastete Partei deswegen kein Vortrag halten kann, weil sich die Ereignisse insgesamt ausschließlich in der Sphäre der Gegenpartei ereignet habe, in die sie als beweisbelastete Partei gar keinen Einblick hat. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Denn die Beklagte ergibt sich insoweit erkennbar in rein spekulativen Vermutungen über das Vorliegen eines Großkundenrabattes. Denn wenn ein solcher eingeräumt sein sollte, lassen sich dafür wenigstens Indizien feststellen, die jedoch die Klägerin nicht benannt hat. Alleine der Umstand, dass die Klägerin als bundesweit tätiges Mietwagenunternehmen vermutlich zahlreiche Fahrzeuge von der Herstellerfirma B erworben oder in anderer Art und Weise überlassen bekommen hat, genügt nicht als Indiz für die Einräumung eines Großkundenrabattes bezüglich Reparaturkosten bei Verkehrsunfallsschäden.“*

Die Klägerin hat die Vermutung der Beklagten über die Einräumung eines Großkundenrabattes hinreichend bestritten und dargetan, dass ein solcher nicht besteht.



Weitergehend würde die Berücksichtigung eines Großkundenrabattes vorliegend zu einer unzulässigen Vermischung von fiktiver und konkreter Abrechnung führen. Es unterliegt grundsätzlich der Dispositionsfreiheit des Geschädigten, welche der beiden Varianten er wählt, er muss sich sodann jedoch konsequent an die gewählte Variante halten und darf nicht beide Abrechnungsmodalitäten vermischen. Ein Großkundenrabatt kann damit von vornherein nicht angewendet werden, weil dadurch dem Geschädigten die Möglichkeit der Eigenreparatur, die bei der fiktiven Abrechnung generell besteht, in unzulässiger Weise genommen werden würde.

## **Praxis**

Ein Geschädigter muss sich nicht allein deshalb schon einen vermuteten Großkundenrabatt anrechnen lassen, weil er als bundesweiter Mietwagenverleih tätig ist.